

Standesamt Reichersbeuern

Tölzer Straße 12, 83677 Reichersbeuern
Telefon 08041/7822-12
Telefax 08041/7822-20
info@vgreichersbeuern.de



Informationen zum Kirchenaustritt

Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch Erklärung auszutreten (§ 26 Kirchensteuergesetz).

Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Standesbeamten persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form im Standesamt einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.

Der Kirchenaustritt kann nur für jede Person einzeln und persönlich erfolgen (auch bei Ehegatten); eine Bevollmächtigung ist nicht möglich. Die Erklärung für Kinder unter 14 Jahren ist durch den/die Personensorgeberechtigte(n) abzugeben. Hat das Kind das 12 Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

Zur Niederschrift abgegebene Erklärungen werden mit der Unterzeichnung wirksam - in öffentlich beglaubigter Form (z.B. Abgabe der Erklärung beim Notar), mit ihrem Eingang beim Standesamt.

Die Pflicht zur Zahlung der Kirchensteuer endet mit dem Monat, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Als Unterlagen benötigen Sie ein Ausweisdokument (Reisepass, Personalausweis, Fahrerlaubnis), für Kinder unter 14 Jahren zusätzlich den Nachweis der Personensorge.

Die Aufnahmeformalitäten für einen Wiedereintritt in eine Kirche, bitten wir bei der entsprechenden Religionsgemeinschaft zu erfragen.